

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion  
der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/2536, 15/2609 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten  
im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

**„Artikel 6  
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 80 Abs. 3 wird gestrichen.
  2. § 81 wird gestrichen.
  3. In § 104 Abs. 1 Nr. 14 wird die Angabe „§§ 79 bis 81“ durch die Angabe „§§ 79, 80“ ersetzt.
  4. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 43 bis 81“ durch die Angabe „§§ 43 bis 80“ ersetzt.
  5. In § 109 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81“ durch die Angabe „§§ 55 bis 66, 74 und 79 Abs. 1“ ersetzt.
2. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 7.

Berlin, den 3. März 2004

**Jörg van Essen  
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

Bei den verschiedenen opferschutzpolitischen Initiativen, denen sich der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren angenommen hat, ist das Jugendstrafverfahren meist ausgeblendet worden. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafverfahrens darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Opfer wesentliche Rechte versagt werden. Das Verhältnis zwischen dem jugendlichen Straftäter auf der einen Seite und dem Opfer auf der anderen Seite bedarf einer neuen Balance. Gerade Jugendliche sollen erkennen, was sie dem Opfer konkret angetan haben. Es kann gerade dem Erziehungs- und Resozialisierungsgedanken dienen, wenn dem jugendlichen Straftäter im Verfahren deutlich vor Augen geführt wird, welche Folgen seine Tat für das Opfer hat. Es ist auch wichtig für den Täter zu sehen, dass der Staat die Rechtsposition des Opfers stärkt. Ebenso wichtig ist es für das Opfer zu sehen, dass die Rechtsordnung ihm Schutz- und Verteidigungsrechte zur Verfügung stellt. Eine stärkere Akzentuierung der Opferinteressen ist geeignet, die Einsicht und das Verantwortungsbewusstsein beim jugendlichen Straftäter zu fördern.

Die Nebenklage ist gemäß § 80 Abs. 3 JGG gegen Jugendliche unzulässig. Diese Regelung ist bislang als Jugendschutzvorschrift verstanden worden. Die Möglichkeit der Nebenklage hat für das Opfer eine wichtige Genugtuungsfunktion. Die besonderen Umstände des Jugendgerichtsverfahrens und die Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes müssen dabei gewährleistet werden. Eine Einschränkung dieser Grundsätze ist durch die Zulassung der Nebenklage im Jugendgerichtsverfahren jedoch nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen muss auch die Bereitstellung eines Opferanwalts im Jugendstrafverfahren möglich sein. Die Versagung dieser Möglichkeit stellt eine unangemessene Benachteiligung des Opfers im Jugendstrafverfahren dar. Die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren ermöglicht damit auch die Bereitstellung eines Opferanwalts gemäß § 397a StPO.

Der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens im Jugendgerichtsverfahren ist nicht sachlich zu begründen. Im regulären Strafprozess ist das Adhäsionsverfahren vorgesehen, damit das Opfer seine Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren geltend machen kann. Es ist nicht sachlich zu begründen, warum dem Opfer ein Nachteil aus der Anwendung des Jugendstrafrechts entstehen soll. Das Adhäsionsverfahren im Jugendstrafrecht führt dazu, dass dem jugendlichen Straftäter das gesamte Unrecht seiner Tat vor Augen geführt wird. Er wird auch mit den materiellen Folgen seiner Tat konfrontiert. Dies ist aus pädagogischer Sicht wünschenswert und entspricht dem Grundgedanken des Jugendgerichtsverfahrens.